**MUSTERVERTRAG**

**FÜR DIE ENTWICKLUNG, LIEFERUNG
UND INSTALLATION**

**EINER FOTOVOLTAIKANLAGE**

**MIT EINER LEISTUNG BIS ZU 10 kW**

# **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**1.1. MUSTERVERTRAG**

Das vorliegende Dokument ist der Mustervertrag für eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 10 kW gemäß Artikel 19bis § 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms.

Die wichtigsten Zusätze des neuen Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12.02.2015 sind:

* Hybride Solaranlagen, die sowohl Elektrizität als auch Warmwasser erzeugen, kommen nicht für die Qualiwatt-Fördermaßnahmen in Betracht;
* Nur neue Fotovoltaikanlagen, die noch nie in Betrieb gesetzt wurden, kommen für die Fördermaßnahmen in Betracht;
* Der Begünstigte der Qualiwatt-Prämie behält seine Anlage (< 10 kWp) während fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des letzten Besuchs zur Konformitätsprüfung durch die Prüfstelle (AOEA).

Es stellt einen Werkvertrag im Sinne der Artikel 1779 ff. des Zivilgesetzbuches dar.

Der Mustervertrag umfasst 5 untrennbar miteinander verbundene Abschnitte:

* die allgemeinen Informationen;
* das Angebot;
* das Lastenheft;
* die Bestellung;
* die allgemeinen Bedingungen;
* Bericht des Simulators, sobald dieser auf der Website der DGO4 (energie.wallonie.be) veröffentlicht wurde.

Der Mustervertrag kann nur geschlossen werden zwischen:

* einem Installateur, das heißt einer natürlichen Person, die den Bedingungen zu der von der Wallonischen Region gemäß der Gesetzgebung anerkannten Ausbildung in Fotovoltaik entspricht[[1]](#footnote-1) oder einer juristischen Person, zu deren statutarischen Mitgliedern oder zu deren Personal oder zu deren Mitarbeitern eine Person gehört, die die von der Wallonischen Region anerkannte Ausbildung in Fotovoltaik absolviert und bestanden hat;
* einer (oder mehreren) Privatperson(en), das heißt einer (oder mehreren) natürlichen Person(en).

Ziel des Mustervertrags ist es, die Beziehungen zwischen der Privatperson und dem Installateur auf ausgewogene Weise zu regeln.

**1.2. QUALIWATT-PRÄMIE**

Der Abschluss des Mustervertrags ist eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt einer QUALIWATT-Prämie, das heißt der Prämie zur Förderung der grünen Stromerzeugung mit einer Fotovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 10 kWh.

Sämtliche Informationen zur QUALIWATT-Prämie und die Vorlage des geltenden Mustervertrags sind auf der Website der DGO4 (http://www.energie.wallonie.be) sowie auf der Website der CWaPE zu finden.

Um eine QUALIWATT-Prämie vom VNB zu erhalten, müssen die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

1. die Kopie eines Kompetenzzertifikats, das von RESCERT ausgestellt wurde und bescheinigt, dass der Installateur von Fotovoltaikanlagen eine Zertifizierungsausbildung absolviert hat gemäß den Bedingungen, die von der Regierung im Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 2013 zur Einführung eines Systems zur Zertifizierung der Installateure von Systemen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der im Bereich der Energieeffizienz tätigen Fachleute festgelegt wurden;
2. eine Konformitätserklärung der Anlage auf der Grundlage des von der Verwaltung erarbeiteten und auf der Website der DGO4-Energie (http://www.energie.wallonie.be) veröffentlichten Musters;
3. eine Kopie des „Factory Inspection Certificate“, in dem der Produktionsstandort der Fotovoltaikmodule angegeben sein muss;

1. für die Prämienempfänger, die natürliche Personen sind: eine Kopie des Mustervertrags für Fotovoltaikanlagen, veröffentlicht auf der Website der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie DGO4 (http://www.energie.wallonie.be), ausgefüllt und unterzeichnet vom Erzeuger und dem Installateur;
2. der Nachweis, dass die Fotovoltaikmodule gemäß der Norm IEC 61215 für Module mit kristallinen Solarzellen, gemäß der Norm IEC 61646 für Dünnschichtmodule sowie gemäß der Norm IEC 61730 für Module, die in ein Gebäude eingebaut oder darauf aufgebaut sind, zertifiziert sind. Die Zertifizierung muss von einem Prüflabor durchgeführt werden, das gemäß der Norm ISO 17025 von BELAC oder einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle, die eine gegenseitige Anerkennung mit BELAC genießt, akkreditiert ist.

**1.3. ETAPPEN DES ABSCHLUSSES UND DER AUSFÜHRUNG DES MUSTERVERTRAGS**

Die wichtigsten Etappen für den Abschluss und die Ausführung des Mustervertrags sind die folgenden:

1. Besichtigung der Örtlichkeiten, an denen die Anlage installiert werden soll, durch den Installateur,
2. Aushändigung des Entwurfs des Mustervertrags an die Privatperson, wobei die Abschnitte „Angebot“ und „Lastenheft“ ordnungsgemäß vom Installateur ausgefüllt und unterzeichnet wurden;
3. die von der Privatperson unterzeichnete Bestellung;
4. Ausführung der Arbeiten durch den Installateur;
5. Abnahme der Anlage durch eine Prüfstelle;
6. Aushändigung der vollständigen Verwaltungsakte durch den Installateur an die Privatperson, die mit dieser Akte beim Verteilnetzbetreiber die QUALIWATT-Prämie beantragen kann.

# **2. ANGEBOT**

**2.1. PARTEIEN**

**2.1.1. INSTALLATEUR**

Bezeichnung:

Anschrift des Firmensitzes/Wohnsitzes:

Telefon / Fax:

E-Mail:

MwSt.-Nr./ZDU-Nr. :

Referenz des Haftpflichtversicherungsvertrags des Installateurs im Falle eines Schadens an der Immobilie der Privatperson und/oder an Personen:

**2.1.2. PRIVATPERSON**

Name und Vorname:

Wohnsitz:

Telefon / Fax:

E-Mail:

**2.2. GEGENSTAND**

Der Installateur unterbreitet ein Angebot für die Konzeption, Lieferung und Anbringung einer vollständigen Fotovoltaikanlage zu den Bedingungen des vorliegenden Mustervertrags.

Sämtliche Elemente der Anlagen werden Eigentum der Privatperson, mit Ausnahme der folgenden optional eingebauten Elemente, die an die Privatperson vermietet werden: ………………..

Die Miete wird für eine Dauer von ……………………….. zugestanden.

Die folgenden Optionen werden eventuell vorgeschlagen:

* Abnahme durch die Prüfstelle auf Initiative des Installateurs,
* Produktionszähler
* Sonstige: ………………………………….

**2.3. DAUER**

Das vorliegende Angebot ist ab Unterzeichnung 30 Kalendertage lang gültig.

**2.4. PREIS**

**2.4.1. PREIS DER ANLAGE**

Preis der Anlage (zzgl. MwSt.):

Geltender Mehrwertsteuersatz:

Gesamtpreis (inkl. MwSt.):

**2.4.2. PREIS DER OPTIONEN**

Preis der Option (zzgl. MwSt.):

Geltender Mehrwertsteuersatz:

Gesamtpreis (inkl. MwSt.):

**2.4.3. Zahlungsmodalitäten**

* Anzahlung (höchstens 20 % des Gesamtpreises inkl. MwSt.):
* Nach Lieferung der Sonnenkollektoren zu zahlender Betrag (höchstens 50 % des Gesamtpreises inkl. MwSt.):
	+ 20 % des Gesamtpreises inkl. MwSt. bei Eröffnung der Baustelle;
	+ 30 % des Gesamtpreises inkl. MwSt. bei Abschluss der Baustelle.
* Bei der Endabnahme durch die Prüfstelle zu zahlender Betrag (höchstens 20 %):
* Bei Lieferung der Verwaltungsakte mit Blick auf den Erhalt der QUALIWATT-Prämie zu zahlender Saldo:

**2.5. FRISTEN**

Datum des Beginns der Arbeiten:

Datum des Abschlusses der Arbeiten:

Das Angebot wird vom Installateur samt ausgefülltem Lastenheft ausgehändigt am:

Der Installateur.

(*Unterschrift*)

# **3. LASTENHEFT**

**3.1. ABMESSUNGEN UND INSTALLATIONSORT**

**3.1.1. DER ANLAGE**

Die Bemessung der Anlage stützt sich auf ein oder mehrere Kriterien:

* den maximal auf dem Dach verfügbaren Platz,
* den jährlichen Stromverbrauch der Privatperson in Spitzenlastzeiten (Doppeltarifzähler),
* den gesamten jährlichen Stromverbrauch der Privatperson,
* das Verhältnis zwischen dem Stromverbrauch der Privatperson und der geschätzten Stromproduktion der Anlage,
* das Budget der Privatperson usw.

Gesamte Abmessungen:

* Neigung der Kollektoren:
* Ausrichtung der Kollektoren:
* Anbringungsort der Anlage auf dem Dach:

Vorhandene Elemente, die Schatten auf die Kollektoren werfen und die Stromproduktion beeinträchtigen können:

Falls es einen Vertrag zwischen den Parteien gibt, liefert der Installateur eine objektive Messung der festgestellten Beschattung sowie Beschreibungen der Technik.

**3.1.2. DES ELEKTRISCHEN SYSTEMS**

Anbringungsort der Durchführungen für Stromverkabelung
(Rohrleitung, Befestigungen usw.):

Der Installateur stellt einen schematischen Montageplan bereit.

**3.2. BESCHREIBUNG DER BAUTEILE**

**3.2.1. KOLLEKTOREN (siehe technisches Datenblatt – Anhang 1 und Garantie – Anhang 3)**

* Technologietyp:
* Marke und Typ:
* Spitzenleistung:
* Abmessungen:
* Anzahl:
* Seriennummer (serial number) muss mit der Verwaltungsakte bereitgestellt werden:

**3.2.2. SYSTEM ZUR BEFESTIGUNG DER KOLLEKTOREN**

* Anbringungsart (z. B.: in das Dach integriert oder aufgebaute Montage):

**3.2.3. ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG**

* + - 1. VERKABELUNG
* Querschnitt:

* + - 1. WECHSELRICHTER (S) (siehe technisches Datenblatt – Anhang 2)
* Marke und Typ:
* Höchstleistung AC:
* Anzahl:
* vom Hersteller garantierte Lebensdauer (siehe Garantie – Anhang 3):
* Anbringungsort:
* SYNERGRID-konform:

**3.3. VOR DER INSTALLATION DER FOTOVOLTAIKANLAGE ERFORDERLICHE TECHNISCHE PRÜFUNGEN**

* Dach

Kurze Beschreibung der erforderlichen Prüfungen:

* Elektrische Anlage

Kurze Beschreibung der erforderlichen Prüfungen:

**3.4. NETZANSCHLUSS (AC)**

Bei einem einphasigen Netzanschluss darf die AC-Höchstleistung dieser Anlage 5 kVA nicht überschreiten, sofern nicht vom VNB auf seiner Website anders angegeben. Allerdings verhindert eine Anlage von mehr als 5 kVA, die an ein einphasiges Netz angeschlossen wird, nicht den Erhalt der AOEA-Konformität.

**3.5. SCHÄTZUNG DER STROMPRODUKTION der Anlage**

**3.5.1. SCHÄTZUNG DER STROMPRODUKTION, WENN KEIN DOPPELTARIFZÄHLER INSTALLIERT IST**

* Erwartete Produktion (Wert in kWh/Jahr pro Betriebsjahr):
* Produktion nach 25 Jahren (Wert in kWh/Jahr nach 25 Betriebsjahren):
* Optimale Produktion (durchschnittlicher Wert in kWh/Jahr derselben Anlage in der folgenden Konfiguration: Neigung von 35 Grad und Ausrichtung genau nach Süden, ohne Beschattung):
* Verhältnis zwischen der erwarteten Produktion und der optimalen Produktion (in %):

Erklärung der Hypothesen und der verwendeten Werte

**3.5.2. SCHÄTZUNG DER STROMPRODUKTION, WENN EIN DOPPELTARIFZÄHLER INSTALLIERT IST**

* Erwartete Produktion (Wert in kWh/Jahr pro Betriebsjahr)
* Produktion zu Spitzenlastzeiten („Tag“, 5/7):
* Produktion in Niederlastzeiten („Nacht und Wochenende“, 2/7):
* Produktion nach 25 Jahren (Wert in kWh/Jahr nach 25 Betriebsjahren)
	+ Produktion zu Spitzenlastzeiten („Tag“, 5/7):
	+ Produktion in Niederlastzeiten („Nacht und Wochenende“, 2/7):
* Auswirkungen auf die künftigen Zählerstände
	+ Produktion zu Spitzenlastzeiten („Tag“, 5/7):
	+ Produktion in Niederlastzeiten („Nacht und Wochenende“, 2/7):
* Optimale Produktion (durchschnittlicher Wert in kWh/Jahr derselben Anlage in der folgenden Konfiguration: Neigung von 35 Grad und Ausrichtung genau nach Süden, ohne Beschattung)
	+ Produktion zu Spitzenlastzeiten („Tag“, 5/7):
	+ Produktion in Niederlastzeiten („Nacht und Wochenende“, 2/7):
* Verhältnis zwischen der erwarteten Produktion und der optimalen Produktion (in %):

Erklärung der Hypothesen und der verwendeten Werte

Im Falle eines negativen Zählerstands (während des Zeitraumes zwischen zwei Zählerablesungen liegt der Verbrauch in Spitzenlastzeiten höher als die Produktion in Spitzenlastzeiten):

Vorschläge, um dieses Problem zu beheben:

**3.5.3. EMPFEHLUNG**

 Um einen präzisen Wert der Produktion der Anlage zu erhalten, empfiehlt es sich, einen optional erhältlichen Produktionszähler zu installieren, der den folgenden Anforderungen entspricht:

* max. Klasse 2;
* MID-Kennzeichnung (Messgeräterichtlinie).

**3.6. WIRKUNGSGRAD DER ANLAGE**

Der Wirkungsgrad kann auf dem Finanzsimulator der APERe berechnet werden ([www.apere.org](http://www.apere.org/) und [www.energie.wallonie.be](http://www.energie.wallonie.be/)).

Der Betrag der QUALIWATT-Prämie wird berechnet und auf der Website der Wallonischen Kommission für Energie (Commission Wallonne pour l’Energie, CWaPE) drei Monate im Voraus veröffentlicht, wobei das Datum der Endabnahme durch eine Prüfstelle als Ausgangsdatum für die Gewährung der Prämie gilt.

|  |
| --- |
|  |

**3.7. ANLAGEN**

Die folgenden Elemente liegen dem vorliegenden Lastenheft bei und werden vom Installateur bereitgestellt:

1. das technische Datenblatt der Kollektoren;
2. das technische Datenblatt des Wechselrichters;
3. das Garantiezertifikat des Herstellers der Kollektoren und des Wechselrichters;
4. das technische Datenblatt der zusätzlich installierten Optionen;
5. der Montage- und Verkabelungsplan der Anlage.

# **4. BESTELLUNG**

Das Angebot wird angenommen unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Bankkredit gewährt wird, der innerhalb einer Frist von ……………………… (mindestens 30 Kalendertage ab Bestelldatum) erhalten werden muss mit einem Höchstbetrag von ……………………….

Das Angebot wird unter der aufschiebenden Bedingung angenommen, dass im Rahmen der im Lastenheft genannten, vor der Installation der Fotovoltaikanlage erforderlichen technischen Prüfungen nicht festgestellt wird, dass Arbeiten durchgeführt werden müssen, deren Wert 10 % des Gesamtpreises für die Konzeption, Lieferung und Anbringung der Fotovoltaikanlage (ausschließlich Mietkosten und einschließlich Kosten für die Abnahme durch eine Prüfstelle) beträgt oder übersteigt.

**Falls der Vertrag außerhalb der Räumlichkeiten des Installateurs geschlossen wird (z.B. auf einer Messe oder auf einer Ausstellung):**

**Innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag nach Aufgabe der Bestellung hat die Privatperson das Recht, kostenlos von dem Vertrag zurückzutreten, sofern sie das Unternehmen schriftlich per Einschreiben hiervon in Kenntnis setzt. Gleich welche Klausel, durch die der Verbraucher auf dieses Recht verzichtet, ist nichtig. Die Frist gilt als beachtet, wenn die Benachrichtigung vor Verstreichen dieser Frist abgeschickt wird.**

Das Angebot wird angenommen von der Privatperson am:

Die Privatperson.

*(Unterschrift)*

# **5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**5.1. GRUNDSÄTZE**

5.1.1. **Verpflichtungen des Installateurs.** Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Angabe in besagtem Dokument oder in besagter Werbung sind jedes Dokument (mit Ausnahme des Vertrags) und jede Werbung des Installateurs für diesen verbindlich. Der Installateur muss der Privatperson das Angebot zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Lastenheft aushändigen.

5.1.2. **Nichtigkeit – Nichtanwendbarkeit.** Jede Klausel oder Bestimmung des Installateurs, die vom Mustervertrag zu Ungunsten der Privatperson abweicht, gilt als nicht geschrieben. Das Angebot des Installateurs ist nichtig, wenn es der Privatperson nicht zusammen mit dem ausgefüllten Lastenheft ausgehändigt wird. Die Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer der Bestimmungen des Mustervertrags beeinträchtigt die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen in keinster Weise.

5.1.3. **Benachrichtigung – Mitteilung.** Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung erfolgt jede Mitteilung oder Benachrichtigung zwischen den Parteien in gültiger Form per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, Telefax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung.

**5.2. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN**

5.2.1. **Aufschiebende Bedingung der Gewährung eines Bankkredits.** Wenn die Privatperson das Angebot unter der Bedingung des Erhalts eines Bankkredits annimmt, beläuft sich die Frist, innerhalb derer diese Bedingung erfüllt werden muss, auf 45 Kalendertage ab dem Datum der Bestellung.

Die Parteien können eine längere Frist vereinbaren. Diese wird dann in Abschnitt 4 (Bestellung) erwähnt. Es obliegt der Privatperson, die erforderlichen Schritte für die Erfüllung der Bedingung auszuführen. Sie wird insbesondere auf Artikel 1178 des Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht, welcher besagt: „Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihre Erfüllung durch den im Rahmen dieser Bedingung verpflichteten Schuldner verhindert wurde.“

Die Privatperson informiert den Installateur über diese Schritte mit Blick auf den Erhalt des Kredits.

* Falls die Privatperson einen Bankkredit erhält, ist der Vertrag zustande gekommen.
* Falls die Privatperson keinen Kredit erhält, was durch einen Kreditablehnungsbescheid eines Kreditinstituts in ausreichendem Maße nachgewiesen wird, verfällt die aufschiebende Bedingung und ist der Vertrag unwirksam.

5.2.2. **Aufschiebende Bedingung in Verbindung mit den erforderlichen vorausgehenden technischen Prüfungen**. Wenn im Lastenheft zu dem von der Privatperson angenommenen Angebot die Notwendigkeit angeführt wird, vor der Installation der Fotovoltaikanlage erforderliche technische Prüfungen vorzunehmen, so wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt wird, dass Arbeiten erforderlich sind, deren Wert 10 % des Gesamtpreises für die Konzeption, Lieferung und Installation der Fotovoltaikanlage beträgt oder übersteigt.

Es obliegt der Privatperson, auf eigene Kosten die im Lastenheft vorgesehenen technischen Prüfungen durchführen zu lassen.

**5.3. PREIS**

Der Installateur stellt den im Angebot genannten Gesamtpreis der Arbeiten (inkl. MwSt.) in Rechnung.

Dieser Preis ist ein Pauschalpreis und nicht abänderbar. Er deckt sämtliche Arbeiten, Leistungen und Lieferungen, die für die Konzeption, die Lieferung und die Anbringung der im Lastenheft beschriebenen Anlage erforderlich sind.

**5.4. VERPFLICHTUNGEN DER PRIVATPERSON**

Die Privatperson muss:

1. Den Preis der Arbeiten gemäß den im Angebot genannten Modalitäten zahlen.

Das Angebot kann keine Zahlungen vorschreiben, die folgende Anteile übersteigen:

* 30 % des Preises bei Abschluss des Vertrags und Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen;
* 20 % des Preises nach Lieferung der Fotovoltaikmodule;
* 40 % bei der Endabnahme durch die Prüfstelle;
* der Saldo ist bei Lieferung der Verwaltungsakte mit Blick auf den Erhalt der QUALIWATT-Prämie zu zahlen.
1. Die Rechnungen, die der Installateur an sie richtet, innerhalb von 15 Kalendertagen ab deren Eingang begleichen. In Ermangelung dessen schuldet die Privatperson dem Installateur von Rechts wegen und ohne vorausgehende Mahnung einen Betrag in Höhe von 5 % des fälligen, nicht beglichenen Rechnungsbetrags. Wenn der Zahlungsverzug einen Monat überschreitet, werden von Amts wegen und ohne Mahnung Zinsen zum Satz von 5 % pro Jahr auf die geschuldeten Summen zu Gunsten des Installateurs aufgeschlagen;
2. Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen die Fotovoltaikanlage installiert werden muss, den benötigten elektrischen Strom für die Montage sowie sämtliche technischen und/oder administrativen Informationen, die vom Installateur angefragt werden und für die Arbeiten benötigt werden, bereitstellen;
3. Die Anlage „mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters“ instand halten.

**5.5. VERPFLICHTUNGEN DES INSTALLATEURS**

Der Installateur muss:

1. Das Material liefern und sämtliche Leistungen und Arbeiten ausführen, die für die Konzeption, die Lieferung und die Anbringung der Fotovoltaikanlage erforderlich sind, und dies gemäß den vertraglichen Bedingungen, gemäß den Regeln der Kunst, gemäß den Anweisungen des Herstellers und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, worunter insbesondere die föderalstaatlichen Vorschriften bezüglich der Sicherheit fotovoltaischer Anlagen sowie der Leitfaden der technischen Vorschriften betreffend den Schutz der Güter und der Personen und die Vorschriften der Feuerwehr für fotovoltaische Anlagen.
2. Das Blockschaltbild bereitstellen, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind.
3. Sich nach Kräften bemühen, damit die Anlage nach der Abnahme durch die Prüfstelle:
	* grünen Strom entsprechend den im Lastenheft angeführten Stromproduktionsschätzungen erzeugt;
	* für die Gewährung einer QUALIWATT-Prämie infrage kommt und während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer unter normalen Betriebsbedingungen gemäß den Vorschriften des Herstellers, des Importeurs oder des Installateurs funktioniert.
4. Die Privatperson über das Bestehen der QUALIWATT-Prämie informieren und sie beim Ausfüllen der Verwaltungsakte unterstützen.
5. Den Kunden im Falle von Zweifeln betreffend die Stabilität der Tragekonstruktion informieren.

**5.6. TECHNISCHE PRÜFUNGEN**

5.6.1. Falls der Installateur der Ansicht ist, dass technische Prüfungen (beispielsweise betreffend die Stabilität des Trägers der Fotovoltaikanlage, die bestehende elektrische Einrichtung, die Anbringung des elektrischen Materials) vor der Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, erwähnt er diese im Lastenheft.

Falls die Privatperson die Durchführung der aufgrund der technischen Prüfungen empfohlenen Arbeiten annimmt, so werden die in Artikel 2.5 des Angebots festgelegten Fristen ausgesetzt, bis die Privatperson den Installateur von der Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis setzt.

5.6.2. Falls sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass technische Prüfungen erforderlich sind und dass diese nicht vom Installateur im Lastenheft genannt wurden, kann die Privatperson den Vertrag ohne Entschädigung kündigen, mit Zahlung der bis zum Tag der Kündigung entstandenen Kosten für die ausgeführten Arbeiten und der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Ausgaben.

Falls die Privatperson die Durchführung der aufgrund der technischen Prüfungen empfohlenen Arbeiten annimmt, so werden die in Artikel 2.5 des Angebots festgelegten Fristen ausgesetzt, bis die Privatperson den Installateur von der Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis setzt.

**5.7. AUSFÜHRUNGSFRISTEN**

5.7.1. **Unwetter.** Die im Angebot angeführten Anfangs- und Enddaten der Arbeiten werden von Rechts wegen je Schlechtwettertag (Frost, Schneefall, Hagel, Niederschlag an mindestens 4 Stunden pro Tag, Sturm, Wind-geschwindigkeiten über 25 km/h usw.), der vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) erfasst wird, um jeweils einen Tag verlängert.

5.7.2. **Verzug.** Im Falle eines nicht durch schlechtes Wetter gerechtfertigten Verzugs schuldet der Installateur von Rechts wegen eine pauschale befreiende Entschädigung von 35 € pro Verzugstag, wobei die Entschädigung nicht mehr als 10 % des Vertragspreises (zzgl. MwSt.) betragen kann.

**5.8. ABNAHME DURCH EINE PRÜFSTELLE**

5.8.1. **Abnahme durch eine Prüfstelle.** Die Kosten der Abnahme durch die Prüfstelle sind zu Lasten der Privatperson, ob die Abnahme nun auf Initiative des Installateurs erfolgt oder nicht. Wenn das Lastenheft nicht die Abnahme der Anlage auf Initiative des Installateurs beinhaltet, so muss die Privatperson alles unternehmen, damit die Prüfstelle seiner Wahl die Anlage innerhalb von 45 Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten abnimmt.

Wenn die Abnahme von der Prüfstelle verweigert wird, sorgt der Installateur dafür, dass die Anlage den Normen entspricht, und dies innerhalb von 30 Tagen, nachdem er von der Verweigerung der Abnahme in Kenntnis gesetzt wurde. Die Kosten für die Anpassung der Anlage an die Normen sowie für die erneute Prüfung sind zu Lasten des Installateurs.

5.8.2. **Verwaltungsakte.** Der Installateur händigt der Privatperson innerhalb von 15 Kalendertagen nach Abnahme durch die Prüfstelle die gesamte Verwaltungsakte aus, die benötigt wird, um die QUALIWATT-Prämie zu beantragen. Er unterstützt die Privatperson bei den Schritten zum Erhalt der Prämie.

**5.9. HÖHERE GEWALT**

Bei Eintreten eines Ereignisses, welches die Parteien, ihre Zulieferer oder Auftragnehmer betrifft und welches die Ausführung ihrer jeweiligen Verpflichtungen verzögert oder unmöglich macht (z. B. Lieferverzug oder Ausfall von Lieferungen, Streik, Aussperrung, Attentate, Ressourcenknappheit oder Unwetter), wird die Ausführung der jeweiligen Verpflichtungen ausgesetzt.

**5.10. AUSWECHSLUNG VON BAUTEILEN GLEICHWERTIGER ART**

In einem Fall höherer Gewalt, bei fehlenden Lagerbeständen, Lieferunterbrechungen, Konkurs eines Lieferanten oder im Falle gleich welchen anderen Ereignisses, welches es dem Installateur unmöglich macht, sämtliche oder einen Teil der vertraglich vorgesehenen Bauteile der Fotovoltaikanlage innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen zu installieren, hat die Privatperson die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

* Sie kann dem Installateur die Erlaubnis erteilen, das/die im Lastenheft genannte(n) Bauteil(e) durch ein anderes Bauteil bzw. andere Bauteile seiner Wahl zu ersetzen, sofern dieses/diese Bauteil(e) insbesondere in Bezug auf die Leistung und die Qualität gleichwertig sind, und dies ohne Anhebung des Preises;
* Den Vertrag ohne Kündigung kündigen.

**5.11. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN UND ABTRETUNG**

5.11.1. **Vergabe von Unteraufträgen.** Der Installateur kann einen Teil oder die Gesamtheit der Ausführung der Arbeiten ohne Einwilligung der Privatperson an Subunternehmer auslagern. Der Installateur haftet der Privatperson gegenüber für seinen Unterauftragnehmer.

5.11.2. **Abtretung.** Ohne vorausgehende schriftliche Einwilligung der anderen Partei darf keine der Parteien ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abtreten.

**5.12. GARANTIEN**

5.12.1. **Garantie auf Verbrauchsgüter.** Der Privatperson entstehen gesetzliche Ansprüche aus der Gesetzgebung über den Verkauf von Verbrauchsgütern. Der Gegenstand, die Dauer und die Umsetzung dieser gesetzlichen Gewährleistung sind in den Artikeln 1649 bis bis octies des Zivilgesetzbuches festgelegt. Diese Rechte werden durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.

Die Werksgarantie auf die verschiedenen Bauteile der Anlage wird für jedes Bauteil durch das technische Datenblatt und das Garantiezertifikat des Herstellers dokumentiert, die dem Lastenheft beiliegen.

5.12.2. **Garantien des Installateurs.** Der Installateur gibt der Privatperson die folgenden Garantien:

* Er garantiert, dass die Bauteile der Fotovoltaikanlage – einschließlich der Leistung (Wp) der Kollektoren und der Arbeiten in Verbindung mit der Fotovoltaikanlage – keine Normwidrigkeit aufweisen, die zum Zeitpunkt der in Artikel 5.8.2 genannten Abnahme bestünde und innerhalb einer Frist von 2 Jahren auftauchte.
* Er garantiert, dass der Teil des Dachs, auf dem die Fotovoltaikanlage angebracht worden ist, während 10 Jahren ab der in Artikel 5.8.2 beschriebenen Abnahme keine Undichtheit aufweisen wird (ausgenommen Undichtheiten, die auf die reine Alterung zurückzuführen sind);
* Er garantiert, dass das vermietete Material keine Mängel aufweist.

Jede Inanspruchnahme einer Garantie muss dem Installateur schriftlich innerhalb einer Frist von höchstens 2 Monaten ab Entdeckung des Ereignisses, auf das sich die Garantie bezieht, mitgeteilt werden.

Das Eingreifen des Installateurs im Rahmen der Garantie umfasst die Analyse, die Auswechslung des defekten Bauteils bzw. der defekten Bauteile und/oder die erforderliche(n) Reparaturarbeit(en) auf Kosten des Installateurs, einschließlich Arbeitsaufwand, Material- und Transportkosten.

**5.13. STROMPRODUKTION UND UNTERSTÜTZUNG SEITENS DES INSTALLATEURS**

Der Installateur haftet gegenüber der Privatperson, wenn einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

* entweder nach mindestens einem Jahr der Produktion: eine Differenz von mindestens 10 % zwischen der erwarteten Produktion, die im Lastenheft angegeben ist, und der tatsächlichen Produktion der Anlage
* oder während eines Zeitraums von 45 Kalendertagen: eine Produktionsdifferenz von mindestens 25 % zwischen der erwarteten Produktion, die im Lastenheft angegeben ist, und der tatsächlichen Produktion der Anlage.

Der Installateur haftet jedoch nicht, falls er nachweist, dass die Produktionsdifferenz ihm nicht angelastet werden kann. Die Unverbindlichkeit der im Lastenheft angegebenen Schätzung der erwarteten Produktion beruht auf dem möglichen Vorhandensein von anlagenfremden Faktoren, welche die Stromproduktion der Anlage beeinflussen können, darunter der Grad der Sonneneinwirkung in der Region und im betrachteten Zeitraum, die Alterung der Kollektoren, die Entwicklung der Umgebung der Anlage, die auch das mögliche Entstehen einer Beschattung und/oder die Durchführung von Arbeiten an der Immobilie, welche zu einer Senkung der Produktion führen können, beinhalten kann, die Betriebsdauer des Stromnetzes einschließlich aller Versorgungsunterbrechungen und aller eventuellen Ausfälle, usw.

 Innerhalb von 20 Kalendertagen übermittelt der Installateur der Privatperson eine technische Stellungnahme, in der die Quelle(n) des Produktionsverlustes angeführt ist/sind, und schlägt, sofern er haftbar ist, eine oder mehrere Lösungen vor, mit denen die im Lastenheft genannte Produktion erreicht werden kann.

Falls die Lösungen im Rahmen der gebotenen Garantien liegen, muss der Installateur diese unverzüglich umsetzen. Andernfalls teilt der Installateur der Privatperson die in Betracht zu ziehenden Lösungen mit. Die Übermittlung der technischen Stellungnahme kann in diesem Fall gegen Bezahlung erfolgen. Der Installateur informiert die Privatperson im Voraus und unterbreitet der Privatperson auf deren Anfrage einen Kostenvoranschlag für die mit seinem Eingreifen verbundenen Kosten. In Ermangelung dessen wird davon ausgegangen, dass dieses Eingreifen kostenlos ist. Reparaturarbeiten müssen innerhalb von 45 Kalendertagen ab Einwilligung der Privatperson ausgeführt werden.

**5.14. KÜNDIGUNG-AUFLÖSUNG**

5.14.1. **Benachrichtigung.** Die Kündigung oder Auflösung des Vertrags durch eine Partei muss per Einschreiben erfolgen, um gültig zu sein.

5.14.2. **Kündigung durch die Privatperson, mit Entschädigung.** Die Privatperson kann jederzeit den mit dem Installateur geschlossenen Vertrag unabhängig von jedwedem Fehler des Installateurs kündigen. In diesem Fall schuldet die Privatperson dem Installateur die Kosten der bis zum Tag der Kündigung ausgeführten Arbeiten und die bis zu diesem Tag aufgelaufenen Unkosten sowie den entgangenen Gewinn, der auf 10 % des Werts der nicht ausgeführten Arbeiten veranschlagt wird.

5.14.3. **Kündigung durch den Installateur.** Falls die Privatperson sich weigert, die vor der Installation der Fotovoltaikanlage erforderlichen Arbeiten auszuführen, die im Rahmen der in den Artikeln 5.6.1 und 5.6.2 genannten technischen Prüfungen für unabdingbar befunden wurden, kann der Installateur den Vertrag kündigen. Die Privatperson schuldet dem Installateur nur die Kosten und Auslagen für das bis zum Tag der Kündigung verwendete Material.

5.14.4. **Auflösung durch die Privatperson oder durch den Installateur wegen eines Fehlers, ohne Entschädigung.** Falls eine Partei auf schwerwiegende Weise gegen ihre wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, kann die andere Partei nach Versand eines Einschreibens zur Inverzugsetzung, in welchem auf diesen Artikel verwiesen wird, den Vertrag zu Lasten der anderen Partei auflösen, wenn dieser Inverzugsetzung nicht innerhalb einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen Folge geleistet wurde.

Als schwerwiegender Verstoß gelten insbesondere:

* der Nichtbeginn der Arbeiten durch den Installateur an dem im Angebot festgelegten Anfangsdatum der Arbeiten;
* die Lieferung einer nichtübereinstimmenden Anlage, deren Abnahme verweigert wird oder die eine schwere Fehlfunktion aufweist, welche nicht vom Installateur gemäß den vorliegenden allgemeinen Bedingungen behoben wird.

Die Partei, die Opfer der schwerwiegenden Verstöße ist, hat Anrecht auf eine Entschädigung von 10 % des Vertragspreises (zzgl. MwSt.).

**5.15. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Privatperson durch den Installateur erfolgt im Hinblick auf die Ausführung des Vertrags, die Verwaltung der Privatpersonen, die Werbung und die Entwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Installateurs, die Einrichtung von maßgeschneiderten Informations- und Direktmarketing-Kampagnen, die u. a. per E-Mail durchgeführt werden können.

Die Privatperson besitzt jederzeit das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen, diese zu kontrollieren und kostenlos berichtigen zu lassen.

Auf Anfrage kann die Privatperson sich kostenlos einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings widersetzen.

**5.16. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

5.16.1. **Geltendes Recht.** Der vorliegende Mustervertrag unterliegt belgischem Recht.

5.16.2. **Technischer Rechtsstreit – verbindliche Expertise.** Jeder ausschließlich technische Rechtsstreit betreffend die Ausführung der im vorliegenden Vertrag genannten Arbeiten kann auf Anfrage einer der Parteien, die ausdrücklich von der anderen Partei bei Entstehung des Streitfalles angenommen wird, der ASBL Commission de conciliation-construction (Espace Jacquemotte, rue Haute 139 in 1000 Brüssel – E-Mail: info@constructionconciliation.be - Telefon: 02/504.97.86 – Fax: 02/504.97.84 – Website: [www.constructionconciliation.be](http://www.constructionconciliation.be/)).

Nachdem die Kommission den Rechtsstreit zur Kenntnis genommen hat, kann die andere Partei sich nicht mehr der Zuständigkeit der Kommission entziehen. Die Schlichtungskommission kann einen Gutachter-Schlichter bestellen, welcher gemäß der Arbeitsordnung der Commission de conciliation-construction tätig wird. Der besagte Gutachter unterstützt die Parteien unter Rückgriff auf seine technischen Kenntnisse und bemüht sich in erster Linie um eine Aussöhnung der Parteien.

Falls eine Schlichtung nicht möglich ist, erstellt der Gutachter-Schlichter einen technischen Bericht, der für die Parteien verbindlich ist.

Die Arbeitsordnung der Commission de conciliation-construction ist auf ihrer oben genannten Website abrufbar.

1. Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 [↑](#footnote-ref-1)